Ministerium des Innern
des Landes Nordrhein-Westfalen

POLIZEI
Nordrhein-Westfalen
Landeskriminalamt

bürgerorientiert · professionell · rechtsstaatlich

Polizeiliches Handeln und polizeilicher Opferschutz in Fällen Häuslicher Gewalt

IM NRW – Referat 426

LKA NRW – Kriminalprävention / Opferschutz

Fälle Häuslicher Gewalt

- Hochkomplexe und gefahrenträchtige Einsatzlage

Ziele:

- Abwehr von Gefahren für von Gewalt betroffenen Personen, weiteren Beteiligten und Dritten
- Sicherstellen eines beweissicheren und gerichtsfesten Strafverfahrens
- Opferschutz als integraler Bestandteil in allen Phasen
- Frühzeitiges Erkennen von Hochrisikofällen

Rechtsgrundlagen / Gesetze

- Runderlass des Ministeriums des Innern NRW -62.02.01- vom 01. April 2019 Opferschutzerlass NRW
- EU-Opferschutzrichtlinie (2012/29/EU) über Mindeststandards für die Rechte, die Unterstützung und den Schutz von Opfern von Straftaten vom 25. Oktober 2012 Link zur EU-Opferschutzrichtlinie
- Gesetz zum Übereinkommen des Europarats vom 11. Mai 2011 zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt vom 17. Juli 2017 (sog. Istanbul-Konvention) Link zur Europäischen Kommission
- Polizeigesetz NRW
- **Runderlass „Polizeiliches Handeln in Fällen von Häuslicher Gewalt“ (VS-NfD) vom 16.02.2024**
- Behördliche Dienstanweisungen der Kreispolizeibehörden

Definition Opferschutz

Opferschutz

umfasst alle Bemühungen einer Gesellschaft, die darauf abzielen, die Opfer eines schädigenden Ereignisses zu unterstützen, indem der entstandene Schaden (physisch, psychisch, sozial und materiell) soweit wie möglich kompensiert und weiterem Schaden vorgebeugt wird. Insoweit fallen unter diese Definition alle staatlichen und nichtstaatlichen Aktivitäten mit dieser Zielrichtung.

Polizeiliche Opferschutz umfasst

- die Vermeidung von Sekundärviktimisierung durch Berücksichtigung der besonderen Situation, in der sich das Opfer befindet
- den Schutz vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung
- die bedarfsgerechte Vermittlung von Angeboten der Opferhilfe und –unterstützung
- die Information über Opferrechte, Opferentschädigung sowie den Ablauf des weiteren Verfahrens und
- eine Opfernachsorge bei besonders belastenden Ereignissen (z. B. Sexualdelikte, HG)
- dezentralen polizeilichen Opferschutz
- Polizeilicher Opferschutz beginnt beim Erstkontakt

Aufgaben des Wach- und Wechseldienstes (im Einsatz)

- Hinweis auf zivilrechtlichen Schutz (Gewaltschutzgesetz)
- Information über Beratungsangebote bzw. Hinweis auf Inanspruchnahme einer geeigneten bzw. qualifizierten Beratungseinrichtung
- Sind die Betroffenen mit einer Weitergabe der personenbezogenen Daten an eine „geeignete“ Beratungsstelle einverstanden
- Proaktive Vermittlung von Betroffenen an eine „geeignete“ Beratungsstelle (Frauenberatungsstelle/ Interventionsstelle) initiieren

Aufgaben des Wach- und Wechseldienstes (im Einsatz)

- Aushändigung der Broschüre „Häusliche Gewalt – Informationen und Hilfsangebote“
  - an Betroffene
  - an Täter und Täterinnen
- Einbindung des/Information an das Jugendamtes (bei Kindern/Jugendlichen)
- Information an das Ausländeramt oder andere zuständige Behörden (fallbezogen)
- Sichere Unterbringung von Betroffenen (fallbezogen)
- Hinweis für Täterinnen und Täter zur Täterarbeit (beispielsweise im Rahmen der Gefährderansprache)
- Weitergabe der personenbezogenen Daten der Betroffenen an eine geeignete Beratungsstelle / Interventionsstelle

Aufgaben des Bezirksdienstes

- Überwachung des Rückkehrverbots (als polizeiliche Maßnahme) – Feststellung ob weiterer Hilfebedarf im Rahmen des Opferschutzes erforderlich ist

- ggf. weitere Hilfe initiieren durch
  - Hinweis auf eine geeignete Beratungsstelle
  - proaktive Vermittlung an eine geeignete Beratungsstelle

- Informationsweitergabe an andere polizeiliche Organisationseinheiten

Aufgaben der kriminalpolizeilichen Sachbearbeitung

- Durchführung der Maßnahmen des polizeilichen Opferschutzes (wie zuvor) - Informationen
  - über den Ablauf des Ermittlungsverfahren
  - über Opferrechte und Möglichkeiten der Opferentschädigung
  - (nochmaliger) Hinweis auf geeignete Beratungsstellen (z. B. bei vorheriger Ablehnung)
- Berücksichtigung schutzwürdiger Interessen des Opfers im Rahmen der polizeilichen Ermittlungen
- Schutz des Opfers vor wiederholter Viktimisierung, Einschüchterung und Vergeltung
- Anregung bzw. Durchführung einer Opfernachsorge (fallbezogen)
- (erneuter) Hinweis für Täterinnen und Täter zur Täterarbeit (beispielsweise im Rahmen der Gefährderansprache)

Aufgaben der Opferschutzbeauftragten der KPB

- Sind Ansprechpartner/-in nach innen und außen für alle Themen des polizeilichen Opferschutzes und unterstützen andere Organisationseinheiten
- Unterstützung bei der Opferbetreuung in herausragenden Fällen und in besonderen polizeilichen Einsatzlagen
- Mitwirkung in Gremien (Netzwerke, Arbeitskreise) und Besprechungen zu Themen des Opferschutzes
- Begleitung bzw. Initiierung von Arbeitskreisen und Projekten
- Mitwirkung an der behördlichen Fortbildung zum Opferschutz
- Beteiligung an der Entwicklung und Umsetzung örtlicher Präventionskonzepte
- Mitwirkung an der Öffentlichkeits- und Medienarbeit
- Erstellung behördenspezifisches Informationsmaterial

Fragen?

Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

KD Thorsten Müller
Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen
Referat 426
Tel.: 0211/871-0
thorsten.mueller@im.nrw.de

Beatrix Kurth
Kriminalhauptkommissarin
Landeskriminalamt Nordrhein-Westfalen
Sachgebiet 32.1
Tel.: 0211/ 939-0
Völklinger Str. 49, 40221 Düsseldorf
vorbeugung.lka@polizei.nrw.de